

Merkblatt Carnet ATA/CPD- Sorgfaltspflicht

- 1 Allgemeine Hinweise
- 2 Abklärungen vor Ingebrauchnahme
- 3 Hinweise zur Zollabfertigung
- 4 Während der Reise zu beachten
- 5 Kautions

1 Allgemeine Hinweise

- Der Benützer des Carnet ATA/CPD ist verantwortlich für die genaue Einhaltung der geltenden Vorschriften (**Vertragsbedingungen siehe auf dem Gesuch des Carnet ATA/CPD**).
Der Carnet ATA -Inhaber bzw. sein Vertreter sorgen für die ordnungsgemässe Abfertigung des Carnet ATA/CPD. In jedem Fall ist ausschliesslich der Inhaber des Carnet ATA/CPD verantwortlich für jegliche Folgen, die aufgrund von Nichtbeachtung oder fehlender Einhaltung der für Carnet ATA/CPD geltenden Vorschriften entstehen.
- Die Verwendung des Carnet ATA ist beschränkt auf **Muster, Ausstellungsgüter oder Berufsmaterial**. Der Verwendungszweck ist auf dem Gesuch, auf dem grünen Deckblatt sowie auf allen Blättern unter Rubrik C anzugeben.
- **Bei Maschinen und Apparaten** wird die Zollabfertigung einfacher, wenn auf dem Carnet ATA Fabrikat, Typ und Seriennummer angegeben werden.
- Die Waren müssen vollständig und in **unverändertem Zustand** wieder in die Schweiz zurückgeführt werden. Für Reparaturzwecke darf ein Carnet ATA nicht verwendet werden.
- **Das Carnet ATA ist nach Abschluss der letzten Reise, der Aargauischen Industrie- und Handelskammer unaufgefordert zurückzugeben.**
- **Postsendungen** sind nicht möglich, da die Ware begleitet werden muss. (Bahnsendungen siehe unter Ziffer 3 Hinweise zur Zollabfertigung).

2 Abklärungen vor Ingebrauchnahme

- **Diebstahlversicherung:** Wir empfehlen den Carnet ATA-Benützern, die Ware gegen Diebstahl, Feuer oder Zerstörung zu versichern. Die Zollbehörde verzichtet im Allgemeinen nicht auf die geschuldeten Eingangsabgaben bei abhanden gekommenen oder zerstörten Waren. Es lohnt sich somit, nicht nur den Warenwert zu versichern, sondern auch die möglichen Zoll- und Steuerkosten.

- Vor dem ersten Grenzübertritt muss das Carnet ATA durch den Schweizer Zoll in Kraft gesetzt **werden** (Feld «Bescheinigung der Zollbehörden» unten auf dem Carnet ATA.-Deckblatt). Diese Bescheinigung erhalten Sie bei einem Grenz- oder Binnenzollamt (z.B. Zoll Nord - Brugg, Wildschachenstrasse 14, 5200 Brugg, Telefon 058 466 16 00). Bei der Ausreise über ein Flughafen-zollamt ist genügend Zeit für die Zollabfertigung einzurechnen.
- Für **Waren, die der Ausfuhrbewilligungspflicht** unterliegen, muss die Bewilligung vor der Ausfuhrabfertigung beim Seco Staatssekretariat für Wirtschaft, Abteilung Exportkontrollen und Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, Telefon 058 464 08 12, eingeholt werden. Dies gilt auch für Waren, welche mit Einfuhrzertifikat oder -verpflichtung in die Schweiz eingeführt wurden. **Die Ausfuhrbewilligung ist dem Zollamt bei Inkraftsetzung des Carnet ATA unaufgefordert vorzulegen.**

3 Hinweise zur Zollabfertigung

- Die Zollabfertigung von Carnets ATA soll grundsätzlich an **Werktagen** während den ordentlichen Öffnungszeiten der Zollbüros erfolgen. Abfertigungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten sind nur möglich, wenn das Carnet ATA zuvor bereits in Kraft gesetzt wurde (telefonische Rücksprache mit dem betreffenden Grenzzollamt ist empfehlenswert). Andernfalls ist eine Zollabfertigung ausserhalb der Bürozeiten nicht gewährleistet. Zudem kann eine Abfertigungsgebühr erhoben werden.
- Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es im **Ausland Feiertage** gibt, die mit den unseren nicht übereinstimmen.
- **Hinweis für Bahnreisende:** Die Zollabfertigung von Carnets ATA in der Bahn ist nicht in jedem Fall möglich. Auskunft erteilt das im Grenzbahnhof befindliche Zollbüro.
- **Das Carnet ATA muss bei jedem Grenzübertritt zollamtlich abgefertigt werden, und zwar sowohl beim Ausgangs- wie beim Eingangszollamt. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift (z.B. Wiederausfuhr aus dem besuchten Land nicht registriert) erhebt die Aargauische Industrie- und Handelskammer eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 plus Spesen.**
- **Wiederausfuhr aus den USA:** Die amerikanische Zollbehörde verlangt bei der Wiederausfuhr der Waren eine vom Carnet ATA - Vertreter ausgefüllte Ausfuhrdeklaration (Formular «Shipper's Export Declaration – SED»). Diese Formulare sind nur in den USA erhältlich. Wir empfehlen Ihnen dringend, dieses Formular bereits bei der Einreise in die USA zu beschaffen und bei der Abfertigung des Wiederausfuhrblattes ausgefüllt dem Zollbeamten vorzulegen.

4 Während der Reise zu beachten

- Die auf dem Carnet ATA mit Datumstempel vermerkte Gültigkeitsfrist muss in jedem Fall eingehalten werden. Innerhalb dieser Frist muss die Ware wieder in die Schweiz eingeführt werden. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich. Verspätete, aus dem besuchten Land, wieder ausgeführte Ware wird vollumfänglich zollpflichtig. Falls die Ware vor Verfall des Carnet ATA weder aus dem besuchten Land wieder ausgeführt, noch dort zur Einfuhr abgefertigt wurde, erhebt die Aargauische Industrie- und Handelskammer eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 plus Spesen für die Umtriebe mit der nachträglichen Abrechnung der Eingangsabgaben.
- Die ausländischen Zollbehörden sind befugt, die Gültigkeitsdauer des Carnet ATA einzuschränken. Bitte allfällige Vermerke auf dem Einfuhrblatt-Stammabschnitt unter Rubrik 2 beachten. Bei Fristüberschreitung werden die Eingangsabgaben des besuchten Landes zur Zahlung fällig.
- **Blaue Transitblätter** dienen nur zur Durchreise ohne längeren Aufenthalt im betreffenden Land. Die auf dem Transitblatt-Stammabschnitt unter Rubrik 2 eventuell eingetragene Frist für die Wiederausfuhr aus dem Transitland muss eingehalten werden.
- **Überzeugen Sie sich** generell nach jeder Abfertigung, ob der Zollbeamte das richtige Carnet ATA-Innenblatt herausgenommen und die entsprechende «Souche» im Carnet ATA abgestempelt und visiert hat. Wichtig ist auch zu kontrollieren, ob die richtige Anzahl Positionen gemäss der Warenliste als eingeführt, resp. wiederausgeführt (z.B. Pos. 1 - 6) vom Zollbeamten bestätigt wurde. Wird ein Irrtum bemerkt, muss dieser vor Ort sofort korrigiert werden.

5 Kautions

Beim Carnet ATA handelt es sich um ein Zolldokument einer internationalen Bürgschaftskette und stellt im **Umfang des Warenwertes Bargeld** dar. Für alle von der Aargauischen Industrie- und Handelskammer ausgestellten Carnets ATA haften wir als Bürge gegenüber den Zollbehörden des besuchten Landes. Als Absicherung der Risiken, die sich für uns aus dieser Verpflichtung ergeben, **verlangen wir vom Carnet ATA-Inhaber eine Sicherheit**. Diese kann wie folgt geleistet werden:

Nichtmitglieder der AIHK

- Bis zu einem Warenwert von CHF 2'000.00 benötigen wir eine Sicherheitsleistung von 40% des Warenwertes zuzüglich CHF 150.00 in Form einer Barhinterlage oder einer solidarischen und unbefristeten Bürgschaftsverpflichtung als Sicherheit für allfällige Bearbeitungsgebühren bei einer Rückfrage des ausländischen Zolls.

- Ab CHF 2'001.00 benötigen wir eine Sicherheitsleistung von 40 % des Warenwertes in Form einer Barhinterlage oder einer solidarischen und unbefristeten Bürgschaftsverpflichtung. Darin eingeschlossen sind auch allfällige Bearbeitungsgebühren bei einer Rückfrage des ausländischen Zolls.

Hinterlagen können in bar bei uns hinterlegt, auf unser **Bankkonto bei der AKB Aarau, IBAN CH59 0076 1016 0100 9002 3** der Aargauischen Industrie- und Handelskammer, Entfelderstrasse 11, 5001 Aarau einbezahlt oder mittels einer unbefristeten Solidarbürgschaft Ihrer Bank zugunsten der AIHK über 40 % des im Carnet ATA angegebenen Warenwertes (Musterformular) geleistet werden.

Bitte beachten: Sicherheitsleistungen werden erst nach Rückgabe des korrekt abgefertigten Carnets ATA und nach Bezahlung der Carnets ATA-Gebühren zurückgegeben.

Mitglieder der AIHK

- Zur Absicherung der Risiken hat die AIHK eine Versicherung abgeschlossen. Die daraus entstehenden Prämien in der Höhe von 0,6 ‰ des Warenwertes werden separat verrechnet.

Die AIHK stellt keine Carnets ATA ohne die unter Ziffer 5 erwähnte Sicherheit aus. Demzufolge ist bereits bei der Einreichung der Unterlagen (ausgefülltes Gesuch und Carnet ATA oder ATAonline = Carnet ATA im Internet) das Depot zu leisten bzw. das Original der Bankkautions der AIHK einzureichen. - Nach Rückgabe des benutzten und ordnungsgemäss gelöschten Carnet ATA wird das geleistete Depot zurückbezahlt bzw. die Bankkautions mit eingeschriebenem Brief an Sie retourniert.

Bei weiteren Fragen zur Handhabung oder bei Problemen im Zusammenhang mit einem Carnet ATA stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Aargauische Industrie- und Handelskammer

Entfelderstrasse 11

Postfach

5001 Aarau

Telefon: 062 837 18 13

Telefax: 062 837 18 19

E-Mail: export@aihk.ch

Website: www.aihk.ch